

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur
Herrn Abteilungsleiter Postel
Postfach 4165
39016 Magdeburg

nur per E-Mail:

KulturFoeG-Anhoerung@stk.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Laumann
Durchwahl: 0391 5924-342

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

29.04.2025

Gesetz zur Förderung von Kunst und Kultur im Land Sachsen-Anhalt (KulturFöG LSA)

Sehr geehrter Herr Postel,

für die Möglichkeit zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kunst und Kultur im Land Sachsen-Anhalt (KulturFöG LSA) Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen.

Grundsätzlich befürworten wir ein Gesetz zur Förderung von Kunst und Kultur im Land Sachsen-Anhalt. Die aktuellen politischen Entwicklungen lassen die Bedeutung eines Gesetzes zur Förderung von Kunst und Kultur im Land Sachsen-Anhalt noch wichtiger werden. Deshalb ist die Schaffung zuverlässigerer Strukturen und finanzieller Grundlagen für Kunst und Kultur bis zur kommunalen Ebene als Hauptakteur der regionalen Kulturförderung notwendig.

1. Grundsätze und Zielsetzungen des Gesetzes

Der Begriff "Kultur" wird im Gesetzentwurf nicht eindeutig definiert. Der mehrfach verwendete Begriff "Kunst und Kultur" deutet auf eine starke Orientierung in Richtung Hochkultur. Dies ist aus unserer Sicht ein veralteter Kulturbegriff, welcher in einem Gesetz, das die Zukunft der Kulturlandschaft in Sachsen-Anhalt prägen soll, nicht zeitgemäß und nicht vorausschauend, verwendet wird.

Die Fokussierung auf die Hochkultur, welche sich derzeit auch im Landeshaushalt niederschlägt, verstärkt die gesellschaftliche Spaltung. Chancengleichheit und Teilhabe auf Kultur für alle ist nicht mehr gegeben. Aus unserer Sicht ist es nicht ausreichend, nur Ermäßigungen auf Eintrittstickets o. ä zu gewähren, um Kultur für alle Menschen in der Gesellschaft zu ermöglichen. Hierfür sind niedrigschwellige Zugänge und Vermittlungsangebote notwendig, die in dieser Form nicht im Gesetzentwurf berücksichtigt werden.

Der Gesetzentwurf stellt stark auf Image und Tourismus ab, versäumt es aber gleichwohl für landesbedeutsame Bereiche, wie UNESCO Welterbe-Stätten eigene Gestaltungsmöglichkeiten im Gesetz zu verankern. Grundsätzlich geht es darum, den Erhalt und die Pflege des UNESCO-Welterbes als Pflichtaufgabe in Landes- und Bundesgesetzen zu normieren, separate Haushaltstitel „Erhalt und Pflege von UNESCO Welterbe“ im Landes- und Bundeshaushalt einzurichten, die Bewilligung von Fördermitteln zum Erhalt und zur Pflege des UNESCO-Welterbes ohne Verpflichtung der Kommunen zur Kofinanzierung mit Eigenmitteln zu ermöglichen.

Kultur im Land Sachsen-Anhalt muss zuvorderst Kultur für und mit den Menschen im Land sein. Die Ausrichtung der Kultur auf das, was sich touristisch vermarkten lässt, fördert vor allem die Leuchtturmprojekte und benachteiligt die vielfältigen Basisangebote, die von öffentlichen Bibliotheken, Museen, Musikschulen und ganz oft von ehrenamtlichen Initiativen bereitgestellt werden. Diese Strukturen zu stärken, führt zu mehr kultureller Teilhabe und Chancengerechtigkeit und auch zu einer stärkeren Identifizierung mit den Regionen und dem Land.

Die Kultur bietet durchaus die Möglichkeit, Demokratie zu stärken, was das Ziel des Gesetzentwurfes sein sollte und dafür sind Vermittlungsansätze und eine größere inhaltliche Breite der Kultur im Gesetz unabdingbar.

2. Weitere Anmerkungen und Vorschläge

- **Finanzielle Ausstattung (§ 4, Abs. 1, KulturFöG LSA):** Trotz aktuell stabiler Verhältnisse kam es in der Vergangenheit zu Kürzungen im Kulturhaushalt des Landes Sachsen-Anhalt, was zur Schließung von kulturellen Einrichtungen und zur Streichung von Fördermitteln für einzelne Projekte geführt hat. Ohne feste Budgetzusage könnten auch die im Gesetz formulierten Ziele nur unzureichend oder gar nicht erreicht werden. Die im Gesetz vorgesehene Förderstruktur muss deshalb mit einer ausreichend hohen finanziellen Ausstattung unterlegt sein, um realistische Verbesserungen in der Kulturförderung zu erreichen. Eine verbindliche Festlegung eines Mindestbudgets wäre notwendig, um eine nachhaltige Finanzierung sicherzustellen. *Vorschlag: Festlegung eines Mindestanteils des Landeshaushalts für Kultur*
- **Einbeziehung kommunaler Akteurinnen/Akteuren (§ 6, KulturFöG LSA):** Die Kommunen sollten stärker in die Entscheidungsprozesse eingebunden werden, um regionale Bedarfe angemessen zu berücksichtigen. Derzeit fehlt eine klare Regelung zur Mitsprache der Kommunen bei der Mittelvergabe. *Vorschlag: Einrichtung eines Beirats mit kommunaler Vertretung zur Mitgestaltung der Förderstrategie.*
- Die **Begründung (S. 27-28)** zu § 9 **Soziokultur** bezieht sich ausschließlich auf soziokulturelle Einrichtungen, obwohl der Gesetzestext auch Initiativen nennt. Zudem wird die quartiersbezogene Ausrichtung als Argument gegen eine Landesförderung angeführt, obwohl soziokulturelle Angebote wesentlich zu Zielen wie gesellschaftlichen Zusammenhalt, Teilhabe und Engagement beitragen (§§ 2, 3, 5). *Vorschlag zur Ergänzung der Begründung: Auch Projekte von Einrichtungen und Initiativen, die landesrelevante Inhalte gemäß §§ 2, 3, 5 oder 7 umsetzen, sind förderfähig – trotz lokaler Verankerung.*
- Der verwendete **Begriff "Kulturelle Bildung"** darf nicht nur die Förderung von aktiver künstlerischer Betätigung darstellen, sondern muss die Vermittlungsarbeit der Kultur-

einrichtungen beinhalten. Die Ermöglichung der künstlerischen Entfaltung und Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen sollte sich auch im Sinne einer kulturellen Breitenarbeit verstanden wissen. So werden in Bibliotheken viele Kinder - vor allem solche, aus benachteiligten Milieus - zum ersten Mal in ihrem Leben mit Kultur in Berührung kommen. Damit ist die Voraussetzung für eigene künstlerische Aktivitäten gegeben und gleichzeitig wird es zu einer kreativen Auseinandersetzung mit anderen Handschriften, Stilen, Meinungen und Formaten kommen. Diese Vermittlungsarbeit leisten aus unserer Sicht eine Vielzahl der kommunalen Kultureinrichtungen. *Dies sind neben den Bibliotheken, den Museen und Musikschulen auch die örtlichen Jugendkunstschulen. Letztere fehlen im Gesetzentwurf und sollten explizit im Gesetz Erwähnung finden.*

- **Öffentliche Bibliotheken** sind weit mehr als „Orte gesellschaftlicher und kultureller Teilhabe“, wie im Entwurfstext benannt. *Vorschlag zur Ergänzung: Hier sollte analog der Musikschulen eine inhaltliche Ausgestaltung erfolgen und der Bezug auf den derzeit zu erarbeitenden Bibliotheksentwicklungsplan genommen werden.*
- Begrüßt wird die Förderung der **Digitalisierung in der Kultur**, wie für museale Sammlungen und für Bibliotheken. *Vorschlag zur Ergänzung: Hier muss es auch um die Schaffung zukunftsfähiger Infrastrukturen für Langzeitspeicherung von Digitalisaten und deren Metadaten gehen.*
- **Mangelnde Partizipation** Der Entwurf des Gesetzes bietet wenig Raum für die direkte Beteiligung von Kulturschaffenden sowie anderen relevanten Akteurinnen und Akteuren. Ein partizipativer Ansatz ist jedoch entscheidend, um sicherzustellen, dass die Kulturförderung tatsächlich den Bedürfnissen und Herausforderungen der Kulturszene entspricht. Die Kulturlandschaft ist dynamisch und vielfältig, und nur durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Gesetzgebern und Kulturakteuren kann eine sinnvolle Förderung gestaltet werden. *Ein anschauliches Beispiel aus der Praxis ist das Kulturfördergesetz in anderen Bundesländern wie Berlin oder Hamburg, die größere Anstrengungen unternommen haben, um den Austausch zwischen der Politik und der Kulturszene zu fördern. In diesen Bundesländern gibt es regelmäßig Konsultationen und Arbeitsgruppen, die die Perspektiven von Kulturschaffenden und freien Akteuren einfließen lassen, um eine zielgerichtete Förderung zu ermöglichen.*
- **Diversität und Inklusion** In einem modernen Kulturfördergesetz sollte es einen klaren Fokus auf die Förderung von Projekten geben, die kulturelle Vielfalt, Migration und Inklusion thematisieren. Kultur ist ein wichtiges Werkzeug, um gesellschaftliche Integration und den Dialog zwischen verschiedenen sozialen Gruppen zu fördern. Ohne eine bewusste Förderung von Diversität und Inklusion kann das Gesetz eine wichtige Chance für gesellschaftlichen Zusammenhalt und kulturelle Offenheit verpassen. *In vielen Kommunen gibt es eine zunehmende Zahl an Projekten und Initiativen von Kulturschaffenden mit Migrationshintergrund, die eine neue kulturelle Perspektive bieten. Solche Initiativen benötigen spezifische Förderungen, um ihre Arbeit in den Mainstream der Kulturförderung zu integrieren und nicht weiter am Rand zu bleiben.*

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Küper', with a stylized flourish at the end.

Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt